

Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 41a GemO

Konstanz, 4. Mai 2021

Übersicht

- Entwicklung in der Gemeindeordnung
- Blick über Baden-Württemberg hinaus
- Differenzierung Kinder – Jugendliche
- Interessenberührung
- Beteiligungsverfahren
- Jugendvertretung
 - Zustandekommen
 - Rechte und Pflichten der Jugendvertreter

Entwicklung in Ba-Wü

- Bis 1998 keine gesetzliche Verankerung der schon damals in einer großen Zahl existierenden Jugendgemeinderäte
- Erstmals 1998 Regelung in der Gemeindeordnung
 - Kann-Vorschrift für Jugendgemeinderäte
 - Vorschlags- und Anhörungsrecht der Vertreter im Gemeinderat ebenfalls als Kann-Vorschrift

Entwicklung in Ba-Wü

- Erweiterung im Jahr 2005
 - Kann-Vorschrift für angemessene Beteiligung und Erwähnung anderer Jugendvertretungen
 - Dadurch sollte klargestellt werden, dass auch andere Beteiligungsformen (Jugendhearing, Jugendforen, projektbezogene Beteiligung etc.) möglich sind
- Heutige Version gültig seit 2015
 - Erstmalig mit verpflichtender Jugendbeteiligung
 - Beteiligung von Kindern ausdrücklich einbezogen (als Soll-Vorschrift)

Situation in anderen Bundesländern

- **Muss-Regelung** zur Beteiligung gibt es neben Ba-Wü in drei anderen Bundesländern
 - Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein
- **Soll-Regelung** gibt es in fünf Bundesländern
 - Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Situation in anderen Bundesländern

- **Kann-Regelung** gibt es in drei Bundesländern
 - Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland
- **Gar keine Regelung** gibt es in vier Bundesländern
 - Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

Situation in anderen Bundesländern

- Ba-Wü ist das einzige Bundesland mit einer **Soll/Muss-Kombination**
 - Soll bei Kindern, Muss bei Jugendlichen
- Lediglich fünf Bundesländer haben auch auf **Landkreisebene** eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geregelt
 - Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Differenzierung Kinder/Jugendliche

- **Kinder sollen** beteiligt werden
 - Kinder sind noch nicht 14 Jahre alt
 - Lediglich Soll-Regelung, da nach der Begründung des Gesetzes „sachgerechte Beteiligung aufgrund des Alters nicht in allen Konstellationen möglich ist“
- **Jugendliche müssen** beteiligt werden
 - Jugendliche sind zwischen 14 und 18 Jahre alt
 - Verpflichtende Regelung

Interessenberührung

- Die **Interessenberührung** ist Dreh- und Angelpunkt der Beteiligung
 - Ähnliche Formulierung in allen Bundesländern
 - Offensichtliche Berührung und unmittelbare Beeinflussung der Bedürfnisse muss vorliegen
 - Beispiele: Spiel- und Bolzplätze, Jugendhäuser, Skateranlagen
 - Gegenbeispiele: Keine Beteiligung z.B. bei Bebauungsplänen oder bei Straßenplanungen
 - Zweifelsfälle: Sanierung der Kindergartenfassade, Möblierung der Schule, Zukunft von Bädern usw.
 - Keine Beteiligung bei nichtöffentlich zu verhandelnden Angelegenheiten

Verfahren bei der Beteiligung

- **Große Freiheit** für die Gemeinden bei den Beteiligungsverfahren
 - Grund: Örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse sowie Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen sollen berücksichtigt werden
 - Mögliche Formen der Beteiligung sind z.B. Jugendforen, Mitmachaufrufe im Internet, Kommentare auf Facebook, Malwettbewerbe, Aushänge in Schulen ...
 - Keine zwingende Begrenzung auf in der Gemeinde wohnende Kinder und Jugendliche

Verfahren bei der Beteiligung

- Unterlassene Beteiligung trotz Pflicht begründet einen **Verfahrensfehler**
 - Das führt zur Rechtswidrigkeit einer nachfolgenden Beschlussfassung
 - Beteiligung ist also von der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren und das Ergebnis ist vor der Entscheidung des zuständigen Gremiums dessen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben
 - sinnvollerweise erfolgt das in der Sitzungsvorlage

Jugendvertretung

- Gemeinderat **muss sich mit der Einrichtung einer Jugendvertretung befassen**, wenn dies von den Jugendlichen beantragt wird
 - Relativ geringe Anzahl von Unterschriften reicht aus
 - Die Jugendlichen müssen in der Gemeinde wohnen
 - Müssen aber keine Deutschen oder EU-Angehörigen sein wie beim Bürgerrecht
- Entscheidung innerhalb von 3 Monaten nach Antragseingang
 - Es besteht **keine Pflicht zur Einrichtung**
 - Antragsteller müssen aber angehört werden

Jugendvertretung

- Mitglieder der Jugendvertretung haben umfangreiche Rechte
 - Ihnen muss im Gemeinderat mindestens ein **Rede-, Frage- und Anhörungsrecht** eingeräumt werden, zu regeln in der Geschäftsordnung des Gemeinderats
 - Die Mitglieder werden als ehrenamtlich Tätige bestellt mit entsprechenden Rechten und Pflichten (Entschädigung, Verschwiegenheit, Pflicht zur Ausübung des Amtes)
 - Großer Spielraum bei der Ausgestaltung der Wahl und der Verfahrensregelungen in der Jugendvertretung

Jugendvertretung

- Der Jugendvertretung sind **angemessene finanzielle Mittel** zur Verfügung zu stellen
 - Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung
 - Pflicht der Jugendvertretung, über die Verwendung einen schriftlichen Nachweis zu führen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bei Fragen:
fleckenstein@hs-kehl.de